



Gieboldehausen, den 05.01.2026

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer in der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Kalenderjahr 2026

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B für das Jahr 2026 sind gegenüber dem Jahr 2025 unverändert geblieben. Die Samtgemeinde Gieboldehausen wird daher für das Jahr 2026 keine Steuerbescheide erstellen. Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsdaten und mit den Zahlungsbeträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid ergeben, an die Samtgemeinde Gieboldehausen unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Für die Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner treten mit dem Tage der Bekanntgabe dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlage (Messbetrag), werden Änderungsbescheide erteilt.

Sollte die jährliche Grundsteuer unter 2,50 € liegen, erfolgt seit dem 01.01.2025 keine Festsetzung und somit keine Zusendung eines Grundsteuerbescheides (Kleinbetragsregelung).

Ihre Rechte

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung ist der Rechtsbehelf der Klage gegeben. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Durch die Erhebung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Gieboldehausen, den 05. Januar 2026

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister

I.A.